



RUNDSCHREIBEN 2024/727 VOM 20.12.2024

Rechengrößen der Sozialversicherung im Versicherungs- und Beitragsrecht für 2025

Themen

Mitgliedschaft/Beiträge

Ihre Ansprechpersonen

Harald Janas
Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Abt. Systemfragen

Tel.: 030 206288-1137
harald.janas@gkv-spitzenverband.de

Kurzbeschreibung

Bekanntgabe der Rechengrößen der Sozialversicherung für 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 365 vom 27. November 2024 ist die

**Verordnung
über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2025
(Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2025)
vom 25. November 2024**

veröffentlicht worden; sie ist als Anlage 1 beigefügt. Die Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die relevanten Rechengrößen und Grenzwerte im Versicherungs-, Mitgliedschafts- und Beitragsrecht der Sozialversicherung für das Jahr 2025 sind in der als Anlage 2 beigefügten Übersicht dargestellt, zu der wir Ihnen folgende ergänzende Hinweise geben:

- Der **Beitragssatz zur Pflegeversicherung** wird mit 3,6 % angegeben, nachdem der Deutsche Bundesrat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2024 der Verordnung zur Anpassung des

Beitragssatzes in der sozialen Pflegeversicherung 2025 (Pflege-Beitragssatz-Anpassungsverordnung 2025 – PBAV 2025) und damit der Anhebung des Beitragssatzes in der Pflegeversicherung um 0,2 Prozentpunkte zum 1. Januar 2025 zugestimmt hat.

- Der **Umlagesatz für das Insolvenzgeld** wird mit 0,15 % angegeben. Der Umlagesatz wurde für das Kalenderjahr 2025 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales nicht durch Rechtsverordnung festgesetzt. Daher gilt vom 1. Januar 2025 an der gesetzlich vorgeschriebene Umlagesatz (§ 360 SGB III).

Mit freundlichen Grüßen
Ihr GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

1. Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2025
2. Übersicht der Rechengrößen und Grenzwerte für 2025

Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de